

Informationsblatt für Mitglieder

Verhaltensregeln und Richtlinien zur Fischerei am Zwischenahner Meer, seiner Nebengewässer und zum Jansenteich (JT)

Allgemeines

Das Zelten an unseren Gewässern ist, auch in Verbindung mit der Ausübung des Angelsports, öffentlich-rechtlich unzulässig (Naturschutzrecht, Baugesetzbuch).

Es ist uns gestattet (mit „F“ gekennzeichneten Fischerbooten) auch außerhalb der festgesetzten Zeiten dem Angelsport und der Bewirtschaftung der Geräte nachzugehen (Ganzjährig, Nachts).

Nach der Befahrensordnung für das Zwischenahner Meer ist hierzu eine ausreichend helle Beleuchtung erforderlich.

Der Fischereiverein fordert ein weißes Rundumlicht, dessen Schein durch kein Hindernis beeinflusst werden darf.

Jeder Bootsinshaber ist für die richtige Beleuchtung selbst verantwortlich.

Naturschutzgebiet Stammers Hoop

Das Fischen innerhalb des gekennzeichneten Naturschutzgebietes (auch in den offenen Wasserflächen) ist jedem Vereinsmitglied untersagt. Zuwiderhandlungen sind strafbar.

Die Fischerei im Besonderen

Weiterhin zu beachten ist:

Das Angeln mit lebendem Köderfisch ist verboten (Tierschutzgesetz).

Angler und Boote haben dem Schilfgürtel fernzubleiben

Die Angelverbotszonen an der Aue sind zu beachten.

Von den Anlegern der Personenschiffahrt darf geangelt werden, wenn dadurch die Personenschiffahrt nicht behindert wird.

Die Zufahrten zu den Anlegern dürfen durch Angler nicht versperrt werden.

Mit Anfütterungsmitteln ist sparsam umzugehen. Nur in einen nassen oder angefeuchteten Zustand versetzte Anfütterungsmittel dürfen beim Angeln (höchstens 2 Liter) dem Gewässer zugeführt werden.

Nicht erlaubte Fangmittel sind:

Mit Drillingen bestückte Friedfischangeln

Köderfische aus anderen Gewässern.

Fangmeldungen sind rechtzeitig bis zum 31.12. abzugeben. Später eingehende Meldungen werden als nicht abgegeben gewertet. Für nicht abgegebene Fangmeldungen wird ein Strafgeld in Höhe von 10,-- Euro erhoben.

Veranstaltungen (Anangeln u. s. w)

Für die Zeit der Veranstaltung des Vereins ist der See für jegliches andere Angeln (Ausnahme: Gastangler, Vereinsmitglieder ohne Boot) gesperrt.

Bei allen Gemeinschaftsangeln sind Paternosterangeln, Angeln mit mehr als 2 Twister und der Gebrauch von elektr. Gerät, wie z. b. Echolot, verboten.

Bei den Veranstaltungen werden die Vereinsleihboote Mitgliedern und Gastanglern kostenlos zur Verfügung gestellt.

Hafen Rostrup

Das Abstellen von PKW's auf dem Vereinsgelände ist nur zum be- und entladen gestattet.

Bei den Bewerbern für Bootsliegeplätze ist von Anfang an klarzustellen, dass Segelboote nicht mehr zugelassen werden. Die Liegeplätze sind bis zum 01. Mai zu belegen. Eine spätere Belegung ist dem Hafewart oder Geschäftsführer zu melden. Ab 01. Mai nicht belegte Liegeplätze werden bei Bedarf für den Rest des Jahres an andere Mitglieder vergeben.

Bootsinhaber können anderen Vereinsmitgliedern ihr Boot zum Angeln zur Verfügung stellen. Hierfür ist dem Mitglied von dem Bootshaber eine schriftliche Erlaubnis auszustellen. Diese Erlaubnis ist beim Angeln mitzuführen und bei Aufforderung vorzuzeigen.

An Mitglieder ausgegebene Schlüssel für den Geräteraum in der Hafenanlage Rostrup sind nur von diesen zu nutzen und dürfen nicht an Dritte (auch nicht leihweise) weitergegeben werden. Schlüssel im Besitz von Dritten werden eingezogen.

Fischreste sind mit nach Hause zu nehmen und dürfen nicht auf dem Vereinsgelände oder im Meer entsorgt werden.

Die Bewirtschaftung des Vereinsheims und der befestigten Außenanlagen obliegt dem Pächter. Der Begriff der befestigten Außenanlagen wurde in der seinerzeit beschließenden Versammlung dahingehend ausgelegt, dass damit die gepflasterten Flächen gemeint sein sollen.

Es wird einstimmig beschlossen, dass zukünftig keine Geräte (alle Hochdruckreiniger u. s. w.) mehr entliehen werden sollen.

Jansenteich

Schlüssel für das Haupttor des Jansenteiches dürfen nicht an Dritte (auch nicht leihweise) weitergegeben werden. Jeder Inhaber eines Schlüssels zwischen 16 und 67 Jahren ist verpflichtet, an einem der Arbeitseinsätze teilzunehmen. Ein Versäumnis zieht ein Strafgeld in Höhe von 15,00 € nach sich. Die Zeiten der Einsätze erscheinen in der Vereinsnachricht unter Termine. Der Schlüssel wird gegen eine Kautionshöhe von 26,00 € ausgegeben.

Das Zelten am Jansenteich ist untersagt.

Ein Zelt verfügt über einen Boden. Ohne Boden stellt sich ein Wetterschutz, nach übereinstimmender Auffassung der Vorstandsmitglieder, nicht als Zelt dar.

Grundsätzlich sind Pkws auf dem im vorderen Bereich angelegten Parkplatz abzustellen. Eine Durchfahrt bis zum rückwärtigen Gelände des JT mit dem PKW ist nur Gehbehinderten erlaubt.

Kündigung der Mitgliedschaft

Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist immer nur zum Jahresende möglich. Die Kündigung muss dem Vorstand spätestens am 30.09. des Jahres vorliegen. Verspätet eingegangene Kündigungen zum Jahresende, wenn auch nur geringfügig, werden nicht mehr akzeptiert und erst zum 31.12. des Folgejahres berücksichtigt. Kündigungen müssen schriftlich erfolgen. Diese werden dann ebenfalls schriftlich bestätigt.

Der Vorstand